

Sachverhalt:

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 28.8.2002, zugestellt am 6.9.2002, wurde der im April dieses Jahres eingebrachte Antrag der T-GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Salzburger Tanzschulgesetz (TSchG) für eine Tanzschule im Standort St. Johann im Pongau, wo sich auch der Sitz der T-GmbH befindet, als unbegründet abgewiesen. In der Begründung stützt sich die Salzburger Landesregierung darauf, dass der von der T-GmbH im Antrag namhaft gemachte Geschäftsführer G

1. als britischer Staatsangehöriger das Staatsbürgerschaftserfordernis des § 3 Abs 1 TSchG nicht erfüllt;
2. keine Tanzlehrerprüfung iS des § 14 TSchG, sondern bloß eine US-amerikanische Ausbildung nachzuweisen vermag, die in der „Gleichwertigkeits-Verordnung Tanzschulen“ nicht als ausreichender Leistungsnachweis angeführt wird und daher – trotz der im Verfahren vorgelegten Gutachten über die Vergleichbarkeit des dabei vermittelten Ausbildungsniveaus mit einer Prüfung gemäß § 14 TSchG – den Anforderungen des § 4 Abs 2 Z 1 TSchG nicht gerecht wird;
3. seine – im Antrag angeführte – Praxis nicht in einer Einrichtung iS des § 4 Abs 2 Z 2 TSchG, sondern zum Teil (6 Monate) in einer burgenländischen Tanzschule und im Übrigen (weitere 8 Monate) in einer argentinischen Tanzschule absolviert hat, was von der Salzburger Tanzschulbetreiber-Vereinigung im Bewilligungsverfahren nicht als gleichwertig iS des § 4 Abs 4 TSchG gewertet wurde; sowie
4. entgegen § 3 Abs 3 TSchG über keinen Hauptwohnsitz in Österreich verfügt.

Die T-GmbH erwägt, gegen diesen Bescheid der Salzburger Landesregierung Beschwerde an den VfGH zu erheben. Der Bescheid verletze sie nämlich in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Erwerbsfreiheit und Berufsausbildungsfreiheit, und zwar sowohl unmittelbar als auch mittelbar durch Anwendung rechtswidriger genereller Normen. Im Einzelnen hegt die T-GmbH folgende Bedenken:

1. Dass G britischer Staatsbürger ist, steht seiner Akzeptanz als Geschäftsführer iS des TSchG nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht entgegen.
2. Die Akzeptanz eines alternativen Ausbildungsganges wie der von G absolvierten US-amerikanischen Ausbildung von seiner Aufnahme in einen taxativen, in Verordnungsform erlassenen Katalog abhängig zu machen, der a priori niemals vollständig sein kann, ist schon als solches absurd und eindeutig verfassungswidrig. Umso mehr gilt dies, wenn man bedenkt, dass die Initiative zur Aufnahme eines Ausbildungsganges in die „Gleichwertigkeits-Verordnung Tanzschulen“ von der Salzburger Tanzschulbetreiber-Vereinigung und damit von einem Verein iS des Vereinsgesetzes ausgehen muss, dessen Mitglieder allesamt Inhaber von Salzburger Tanzschulen und als solche Konkurrenten des

Bewilligungswerbers sind. Zur Sanierung dieser Verfassungswidrigkeit müsste der VfGH zumindest § 4 Abs 3 TSchG und die darauf gestützte „Gleichwertigkeits-Verordnung Tanzschulen“ aufheben.

3. Geradezu abenteuerlich mutet es an, wenn die Salzburger Landesregierung die Praxis des G in einer burgenländischen Tanzschule nicht unter § 4 Abs 2 Z 2 TSchG subsumiert, sondern von einer Ausnahmegenehmigung iS des Abs 4 leg cit abhängig machen will. Wäre § 4 Abs 2 Z 2 TSchG tatsächlich so zu verstehen, dass er neben Salzburger Tanzschulen nur vergleichbare Einrichtungen in anderen EWR-Staaten, nicht aber in Österreich, erfasst, wäre er zweifellos verfassungswidrig.

4. Aber auch in Bezug auf die Praxis des G in Argentinien geht die besagte Auffassung fehl, hat doch der Bund mit Argentinien schon vor Jahren einen Staatsvertrag abgeschlossen, in dem sich beide Staaten zur wechselseitigen Anerkennung derartiger Praktika verpflichten. Obwohl der Nationalrat diesen Staatsvertrag anlässlich seiner Genehmigung mit einem Erfüllungsvorbehalt versehen hat, ist er doch bei der Anwendung des TSchG zu beachten und verdrängt entgegenstehende Einschränkungen wie jene des § 4 Abs 2 Z 2 leg cit. Teilt man dieses Ergebnis nicht, ist das TSchG im angeführten Punkt wegen Nichtanpassung an den Staatsvertrag jedenfalls verfassungswidrig.

5. § 4 Abs 4 TSchG vermag die unter Punkt 3. und 4. beschriebenen Defizite schon deshalb nicht zu sanieren, weil die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung iS dieser Bestimmung von der Zustimmung der Salzburger Tanzschulbetreiber-Vereinigung abhängt. Deren Einbindung in die Bescheiderlassung in Form eines Zustimmungserfordernisses stößt nicht nur aus den in Punkt 2. dargelegten Gründen, sondern auch im Hinblick auf das Gebot demokratischer Legitimation allen Verwaltungshandelns auf erhebliche Bedenken.

6. Der Rekurs auf einen fehlenden Hauptwohnsitz des G in Österreich geht schließlich schon insoweit fehl, als der EuGH bereits im Zusammenhang mit einer vergleichbaren Bestimmung der Gewerbeordnung ausgesprochen hat, dass eine derartige nationale Regelung mit unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht kollidiert.

Prüfungsaufgabe:

I. Beurteilen Sie mit umfassender Begründung die im Sachverhalt dargelegten Bedenken der T-GmbH und ihre Erfolgsaussicht im Falle einer Beschwerdeerhebung an den VfGH!

II. Im Gefolge der Hochwasserkatastrophe im vergangenen August überlegt die Bundesregierung eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz (WRG), durch die der Vollzug der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften über die „Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung von Hochfluten“ in erster Instanz von den Landeshauptleuten an ein neu zu gründendes, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar nachgeordnetes Bundesamt für Hochwasserschutz über-

tragen werden soll. Im Nationalrat kann sich die Bundesregierung – zumindest in dieser Frage – nach wie vor auf eine einfache Mehrheit stützen; die Länder lehnen die Installation sowie die Betrauung eines besonderen Bundesamtes mit den bezeichneten Aufgaben jedoch rundweg ab.

1. Legen Sie dar, inwieweit die ablehnende Haltung der Länder für das Zustandekommen der angesprochenen WRG-Novelle problematisch sein könnte!

2. Angenommen, der Nationalrat nimmt die gegenständliche WRG-Novelle in derselben Sitzung, in der er seine vorzeitige Auflösung beschließt, in zweiter und dritter Lesung an. Der Bundesrat erhebt jedoch fristgerecht einen mit Gründen versehenen Einspruch iS des Art 42 B-VG. Erörtern Sie,

a) ob und – gegebenenfalls – bis zu welchem Zeitpunkt der „alte“ Nationalrat trotz erfolgter Selbstauflösung zwecks Fassung eines Beharrungsbeschlusses einberufen werden könnte; sowie

b) ob es zulässig wäre, (erst) den neu gewählten Nationalrat mit der Entscheidung über einen Beharrungsbeschluss zu befassen!

Auszug aus dem Salzburger Tanzschulgesetz (TSchG), LGBl 1952/12 idgF (teilweise fiktiv)

§ 1

(1) Unter einer Tanzschule wird die entgeltliche Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen an einzelne Personen oder in Gruppen verstanden. In den Tätigkeitsbereich einer Tanzschule fällt auch die Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen). [...]

§ 2

(1) Jede Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 bedarf einer behördlichen Bewilligung. Zuständig zur Verleihung der Tanzlehrerbewilligung ist die Landesregierung. [...]

§ 3

(1) Die Tanzlehrerbewilligung darf einer natürlichen Person nur erteilt werden, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, das 24. Lebensjahr vollendet hat, eigenberechtigt und vertrauenswürdig ist und ihre Eignung und Befähigung (§ 4) nachweist.

(2) Personen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößenden sonstigen strafbaren Handlung von einem Gericht verurteilt worden sind, sind von der Erlangung einer Tanzlehrerbewilligung ausgeschlossen.

(3) Juristische Personen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), die ihren Sitz im Inland haben, können eine Tanzlehrerbewilligung unter der Voraussetzung erlangen, dass für deren Ausübung ein Geschäftsführer bestellt wird, der die an natürliche Personen gestellten Voraussetzungen erfüllt und über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügt. [...]

(4) [...]

(5) Angehörige von Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz (Hauptverwaltung, Hauptniederlassung) in einem solchen Staat haben, sind österreichischen Staatsbürgern bzw. juristischen Personen usw. mit Sitz im Inland gleichgestellt. [...]

§ 4

(1) Der Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) Die erforderlichen Fachkenntnisse in Anstandslehre sowie in Theorie und Praxis der Gesellschaftstänze werden durch

1. eine mit Erfolg abgelegte Tanzlehrerprüfung (Eignungsprüfung) vor einer von der Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission (§ 14) oder einen gemäß Abs. 3 gleichgestellten Ausbildungsgang sowie

2. eine mindestens einjährige facheinschlägige Praxis in einer nach diesem Gesetz genehmigten Tanzschule oder in einer nach den einschlägigen Vorschriften von Staaten im Sinne des § 3 Abs. 5 in deren Staatsgebiet rechtmäßig betriebenen, vergleichbaren Einrichtung festgestellt.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag der Salzburger Tanzschulbetreiber-Vereinigung andere Ausbildungsgänge durch Verordnung als der Eignungsprüfung im Sinne des § 14 gleichwertig anzuerkennen, wenn diese auf Grund der für sie geltenden Prüfungsvorschriften der nach diesem Gesetz abzulegenden Tanzlehrerprüfung im wesentlichen entsprechen.

(4) Auf Antrag des Bewilligungswerbers hat die Landesregierung im Bewilligungsbescheid mit Zustimmung der Salzburger Tanzschulbetreiber-Vereinigung von der Erfüllung der in Abs. 2 Z. 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen abzusehen, wenn auf andere Weise dasselbe Maß an Eignung und Befähigung vermittelt wird.

Anmerkung: Auf Grundlage des § 4 Abs 3 TSchG wurde von der Salzburger Landesregierung die „Verordnung über die Gleichwertigkeit alternativer Ausbildungsgänge im Bereich des Tanzschulwesens (Gleich-

(Gleichwertigkeits-Verordnung Tanzschulen)“ beschlossen und ordnungsgemäß im Landesgesetzblatt kundgemacht.